

## Warum der Hunde-OP-Schutz so wichtig ist:

„Das werde ich schon bezahlen können!“ Unsere Erfahrungen zeigen jedoch: Die Mehrheit der Hundehalter ist von der Höhe der Rechnung oft überrascht. Und das gesparte Geld war eigentlich gedacht für den Kauf von ...

Schon mit kleinen Beiträgen zum Hunde-OP-Schutz sorgen Sie genau für diese und andere Fälle vor:

### Beispiel 1:

Beim Toben auf einer Wiese tritt Ihr Hund in einen Kaninchenbau. Er kommt humpelnd zurück. Der Tierarzt stellt einen Kreuzbandriss fest.

**OP-Kosten** mit folgender Heilbehandlung: ..... **ca. 2.000 EUR**

### Beispiel 2:

Ihr Welpen zerbeißt ein Spielzeug und verschluckt Teile davon. Es kommt zum Darmverschluss. Die Folge ist eine Not-OP.

**Gesamtkosten** einschließlich der OP: ..... **ca. 1.600 EUR**

### Beispiel 3:

Einen plötzlich bemerkten Knoten diagnostiziert Ihr Tierarzt als (gutartigen) Tumor, der aber operativ entfernt werden muss.

**Gesamtkosten** der Behandlung mit OP: ..... **ca. 650 EUR**

## Ihr Hunde-OP-Schutz auf einen Blick:

- ✓ freie Tierarztwahl
- ✓ Versicherungsschutz von Deutschlands ältester Tierkrankenversicherung
- ✓ bis zu 100% Erstattung der Tierärztkosten
- ✓ keine Höchstgrenzen für die Erstattung der Tierärztkosten
- ✓ Versicherungsschutz bereits ab dem vollendetem 2. Lebensmonat
- ✓ keine Altersbegrenzung – auch ältere Hunde können versichert werden
- ✓ inklusive OP-Auslandsschutz bis zu 6 Monaten
- ✓ schnelle und einfache Regulierung im Schadenfall
- ✓ Erstattung der Chipkosten bis zu 25 EUR nach Vertragsabschluss

**Ihr Vorteil bei mehreren Hunden:  
10% Mehrhunde-Rabatt für jeden Hund bei  
Versicherung von zwei und mehr Hunden!**

Das Beste für Mensch mit Tier.

**Uelzener Versicherungen**

Postfach 2163  
29511 Uelzen  
Telefon 0581 8070 - 0  
Fax 0581 8070 - 248  
[www.uelzener.de](http://www.uelzener.de)  
info@uelzener.de



**Als Privatpatient  
zum Tierarzt:**

- bis zu 100% Erstattung
- keine Höchstgrenzen
- freie Tierarztwahl
- auch für ältere Hunde



**Uelzener**  
VERSICHERUNGEN

# Hunde-OP-Schutz

## Zum Tierarzt – aber bitte als Privatpatient!

Ob groß oder klein – ein Hund wächst einem ans Herz. Er gehört zur Familie. Als Hundehalter kümmern Sie sich mit Fürsorge und Liebe um das Wohl Ihres vierbeinigen Freundes.

Doch was, wenn einmal ... ? Wenn Ihr Hund sich verletzt, ernsthaft erkrankt oder von einem Auto angefahren wird? Wenn das Tier für viele hundert oder tausend Euro operiert werden muss?

## Zahlen Sie Ihre Tierarztrechnung nicht alleine

Keine Frage, Sie werden alles tun, damit Ihrem Hund geholfen wird. Und genau hierbei helfen wir Ihnen mit unserem **Hunde-OP-Schutz**.

Operationen – nach Unfall oder bei Krankheit – werden bis zu 100% erstattet. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 8. Juli 2008. Nach dieser GOT rechnen alle praktizierenden Tierärzte bindend ab.

Bei der Erstattung wird – je nach Vereinbarung und Abrechnung – der **einfache oder zweifache Satz der GOT** zugrunde gelegt.

## Kann jeder Hund versichert werden?

Grundsätzlich kann jeder Hund ab dem vollendeten 2. Lebensmonat versichert werden. Weitere Altersbegrenzungen gibt es nicht. Dies hat den Vorteil, dass auch ältere Hunde noch versichert werden können.

Wie bei einer Krankenversicherung üblich, sind im Vorfeld für den zu versichernden Hund einige Gesundheitsfragen zu beantworten. Auch der Tierarzt ist für mögliche Rückfragen anzugeben.

Wird der Hund während der Vertragslaufzeit verkauft, erlischt der Versicherungsschutz. Sie brauchen uns nur schriftlich über den Verkauf zu informieren bzw. über den Verkauf einen Nachweis zu erbringen.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Hund versterben sollte.



## Zusammengefasst: Der Hunde-OP-Schutz

- Erstattet werden Operationen nach einem Unfall oder bei Krankheit des versicherten Tieres.
- Es werden bis zu 100% der Behandlungskosten auf Basis der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 8. Juli 2008 erstattet. Bei Abschluss der Versicherung kann für die Erstattung der 1fachen oder 2fachen Satz der Gebührenordnung vereinbart werden. Erstattet werden:
  - die Kosten des letzten Untersuchungstages vor der OP,
  - die eigentliche OP und die Nebenkosten wie z.B. für Medikamente, Röntgenbilder und Verbandsmaterial,
  - die Nachsorge,
  - die stationäre Unterbringung und verordnete Arzneimittel bis 10 Tage nach dem OP-Tag.
- Hunde können bereits ab dem vollendeten 2. Lebensmonat versichert werden. Werden Hunde erst nach ihrem 5. Geburtstag zum **Hunde-OP-Schutz** angemeldet, beträgt die Erstattung statt 100% = 80%.
- Höchstgrenzen für die Erstattung gibt es keine. Auch bei mehreren Operationen im Jahr werden die bedingungsgemäß versicherten Kosten bis zum vereinbarten Satz der GOT übernommen.
- Und bei der Uelzener gilt: Rasse, Alter, Gewicht oder gar die Größe des Tieres sind für den Beitrag nicht entscheidend.
- Die **Wartezeit** bei Unfällen und Krankheit beträgt 30 Tage.
- Auslandsaufenthalte/-reisen sind bis zu einer Dauer von sechs Monaten mitversichert. Bei einer Behandlung im Ausland werden maximal die Kosten der deutschen Gebührenordnung für Tierärzte erstattet.

## • Kann der Tierarzt frei gewählt werden?

Selbstverständlich: „Ja!“ Sie kennen Ihren Hund und wissen, wer am besten helfen kann. Die freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik ist daher selbstverständlich.

## Versicherungsschutz muss nicht teuer sein

Für **13,21 EUR im Monat**<sup>1</sup> können Sie Ihren Hund über unseren **Hunde-OP-Schutz** absichern. Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung reduziert sich dieser Betrag auf **11,23 EUR**.

Aufgrund ihrer wertvollen Ausbildung erhalten Rettungshunde, Blindenhunde, Therapiehunde, Hunde mit Begleithundeprüfung oder VDH-Hundeführerschein einen **Beitragsnachlass von 10%**. Wird der **Hunde-OP-Schutz** für zwei oder mehr Hunde beantragt, erhält jeder versicherte Hund zusätzlich einen **Mehrhund-Rabatt von 10%**.

<sup>1</sup> = Monatsbeiträge bei Abschluss eines 10-Jahresvertrages mit 19% Versicherungssteuer, Wahl des 2fachen GOT-Satzes und 20% Beitragsnachlass für die längere Vertragslaufzeit. Mehrhund-Rabatt und der Nachlass für die besondere Ausbildung sind noch nicht berücksichtigt.

Bei Vereinbarung des 1fachen GOT-Satzes sind niedrigere Beiträge möglich – wir empfehlen jedoch den 2fachen GOT-Satz.

DAS BESTE FÜR  
MENSCH MIT HUND

**Uelzener**  
VERSICHERUNGEN



Vertragserklärung auf eine  
**Hunde-OP-Schutz - Versicherung**  
 bei der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Österreich / Deutschland / Schweiz / ...



**Interne Vermerke** (Vom Vermittler auszufüllen.)

Neu  
 Änderung  
 BP:  ohne  
 ja  nein

Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_ Agt.-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Vermittelt durch: \_\_\_\_\_

**Antragsteller/-in** (Bitte in Druckschrift ausfüllen.)

Frau  Herr  Eheleute

Titel, Nachname: \_\_\_\_\_  
 Vorname/-n: \_\_\_\_\_ Geburtstag: \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
 Derzeit ausgeübte Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit:  D |  
 Telefon: Zur Beratung und Information über Versicherungs- und Finanzdienstleistungen.  freiw. krankenvers.  gesetzl. krankenvers.  
 Arbeiter  Angestellter  Selbstst.  
 Sind Sie Züchter?  nein  ja  
 Besitzen Sie außer den hier genannten Hunden noch weitere Hunde?  
 nein  ja, Anzahl: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

**Versicherter Hund 1:** (Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen.)

Name des Tieres: \_\_\_\_\_  Rüde  Hündin  
 Rasse des Tieres: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_  
 Tätö- oder Chip-Nr. \_\_\_\_\_ Geburtstag: \_\_\_\_\_  
 Ausbildung/Verwendungszweck des Hundes: (! Bitte Nachweis/Fotokopie beifügen. Danke.)  
 privater Hund (Haustier)  Rettungshund<sup>1</sup>  Therapiehund<sup>1</sup>  
 Blindenhund<sup>1</sup>  VDHHundeführerschein<sup>1</sup>  Begleithundeprüfung<sup>1</sup>  
 Ist das zu versichernde Tier kastriert/sterilisiert?  nein  ja  
 Stammt der Hund aus einem Tierheim?  nein  ja  
 Seit wann ist der Hund in Ihrem Besitz? \_\_\_\_\_  
 Bei Hündinnen:  
 • Besteht z. Zt. eine Trächtigkeit?  nein  ja  
 • Besteht/bestand eine Scheinschwangerschaft?  nein  ja  
 Bestehen/bestanden Mängel oder Missbildungen?  nein  ja:  
 Art der Mängel bzw. Missbildungen? \_\_\_\_\_  
 War/ist der Hund erkrankt/in tierärztlicher Behandlung?  nein  ja:  
 Wann, weshalb und bei welchen Tierärzten? \_\_\_\_\_  
 Haustierarzt (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

**Versicherter Hund 2:** (Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen.)

Name des Tieres: \_\_\_\_\_  Rüde  Hündin  
 Rasse des Tieres: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_  
 Tätö- oder Chip-Nr. \_\_\_\_\_ Geburtstag: \_\_\_\_\_  
 Ausbildung/Verwendungszweck des Hundes: (! Bitte Nachweis/Fotokopie beifügen. Danke.)  
 privater Hund (Haustier)  Rettungshund<sup>1</sup>  Therapiehund<sup>1</sup>  
 Blindenhund<sup>1</sup>  VDHHundeführerschein<sup>1</sup>  Begleithundeprüfung<sup>1</sup>  
 Ist das zu versichernde Tier kastriert/sterilisiert?  nein  ja  
 Stammt der Hund aus einem Tierheim?  nein  ja  
 Seit wann ist der Hund in Ihrem Besitz? \_\_\_\_\_  
 Bei Hündinnen:  
 • Besteht z. Zt. eine Trächtigkeit?  nein  ja  
 • Besteht/bestand eine Scheinschwangerschaft?  nein  ja  
 Bestehen/bestanden Mängel oder Missbildungen?  nein  ja:  
 Art der Mängel bzw. Missbildungen? \_\_\_\_\_  
 War/ist der Hund erkrankt/in tierärztlicher Behandlung?  nein  ja:  
 Wann, weshalb und bei welchen Tierärzten? \_\_\_\_\_  
 Haustierarzt (Name und Anschrift – falls abweichend von Hund 1): \_\_\_\_\_

**Tierkranken-/OP-Vorversicherung**

Besteht oder  bestand für Ihre Hunde bereits eine Tierkranken-/OP-Versicherung oder wurde bei uns oder einer anderen Gesellschaft ein Antrag  gestellt oder  abgelehnt?  
 Nein  Ja, bei: \_\_\_\_\_ Gesellschaft: \_\_\_\_\_  
 Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_ Gekündigt zum/Ablauf: \_\_\_\_\_

**Zum Versicherungsvertrag**

**Versicherungsbeginn:** (0.00 Uhr – frühestens ab Eingang bei der Uelzener) \_\_\_\_\_

**Versicherungsdauer:**  10 Jahre (inkl. 20% Laufzeitrabatt)  
 5 Jahre (inkl. 10% Laufzeitrabatt)  
 1 Jahr (ohne Laufzeitrabatt)

**Zahlungsweise:**  monatlich  vierteljährlich (abzgl. 2% Rabatt)  
 halbjährlich (abzgl. 3% Rabatt)  jährlich (abzgl. 5% Rabatt)  
 (Hinweis: Die monatliche Zahlungsweise ist nur per Lastschrift möglich!)

**Versicherungsumfang, Selbstbeteiligung und Beitrag**

**Hunde-OP-Schutz** mit Erstattung nach dem **1fachen Satz** der GOT<sup>1</sup> **Monatsbeitrag:** \_\_\_\_\_ (Inkl. Versicherungssteuer.)  
 **Hunde-OP-Schutz** mit Erstattung nach dem **2fachen Satz** der GOT<sup>1</sup> **EUR** \_\_\_\_\_  
 ohne Selbstbeteiligung  **mit 150 EUR Selbstbeteiligung**<sup>2</sup>

<sup>1</sup> GOT = Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung vom 08.07.2008  
<sup>2</sup> Eine vereinbarte Selbstbeteiligung gilt je Schadenfall.

**Monatsbeiträge je Hund - ohne Selbstbeteiligung**

Vertragslaufzeit (LZ-Rabatt = Laufzeit-Rabatt)	10 Jahre (inkl. 20% LZ-Rabatt)	5 Jahre (inkl. 10% LZ-Rabatt)	1 Jahr (ohne LZ-Rabatt)
<b>1facher GOT-Satz</b>	9,01 EUR	10,13 EUR	11,26 EUR
<b>2facher GOT-Satz</b>	13,21 EUR	14,86 EUR	16,52 EUR

**Monatsbeiträge je Hund - mit 150 EUR Selbstbeteiligung**

Vertragslaufzeit (LZ-Rabatt = Laufzeit-Rabatt)	10 Jahre (inkl. 20% LZ-Rabatt)	5 Jahre (inkl. 10% LZ-Rabatt)	1 Jahr (ohne LZ-Rabatt)
<b>1facher GOT-Satz</b>	7,65 EUR	8,62 EUR	9,57 EUR
<b>2facher GOT-Satz</b>	11,23 EUR	12,64 EUR	14,04 EUR

Alle Beiträge inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer, z. Zt. 19%. Weitere Beiträge für Rettungs-, Blinden-, Therapie- und Begleithunde finden Sie auf der Rückseite dieser Vertragserklärung.

**Lastschrifteinzugsermächtigung**

Die Beiträge sind bis auf Widerruf von dem nachstehenden Konto einzuziehen:

zum 1.  zum 15. Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_  
 Geldinstitut, Ort: \_\_\_\_\_  
 Falls abweichender Kontoinhaber/-in:  
 Name, Vorname und Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen** (Z.B. zu Ausbildung/Verwendungszweck oder zu weiteren versicherten Tieren.)

\_\_\_\_\_

**Schlusserklärung des Antragstellers und Unterschrift**

Nachdem ich den Erstbeitrag bezahlt habe, das ist meine Vertragserklärung, kommt der Vertrag zustande. **Danach kann ich meine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen.** Eventuell gezahlte oder abgebuchte Beiträge werden mir zurückerstattet. Die auf der Rückseite dieser Vertragserklärung befindlichen Grundlagen, insbesondere die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), habe ich vor meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen; sie werden wichtiger Bestandteil des Angebots der Uelzener. Für die Erteilung vom Versicherer gewünschter Auskünfte entbinde ich die konsultierten Tierärzte von der Schweigepflicht. **Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer je nach Verschulden berechtigen kann, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift Antragsteller/-in, ggf. gesetzliche Vertreter: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift Vermittler/-in: \_\_\_\_\_

# Beratungsprotokoll - Verzichtserklärung

zwischen IVK Versicherungskonzepte - Versicherungsmakler

Alte Breite 22 - 34128 Kassel, Tel.: 0561-13223 - Fax: 0561-15343

& Mandant/in Name : \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Vorname : \_\_\_\_\_ Fax.: \_\_\_\_\_

Strasse : \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort : \_\_\_\_\_

Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften und Unternehmen, bleiben von dieser Verzichtserklärung unberührt.

Der Kunde hat von seinem Recht, die Namen der dem Rat zu Grunde gelegten Versicherer zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht und akzeptiert die Vorauswahl der Versicherungsgesellschaften und Unternehmen, die durch die IVK getroffen wurden.

## Kundenwunsch

Auf eine persönliche Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet. Der Kunde wünscht ausschließlich die beantragte Versicherung mit dem beantragtem Tarif.

## Hinweis

Obengenannte/n Mandant/in ist darauf hingewiesen worden, dass sich der Beratungsverzicht nach §42a/b/c/e/d III VVG Abs. 1/2/3, §128 BGB & §278 BGB nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Beschwerdeverfahren Der Versicherungsnehmer wurde darüber informiert, dass er im Beschwerdefall zusätzlich zum Rechtsweg noch ein Beschwerdeverfahren über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anregen kann.

## Ergänzende Mitteilungen

1. Der Makler ist im Vermittlerregister eingetragen.
2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) überprüfen.
3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
4. Ein Versicherungsunternehmen hält **keine** mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.
5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung - Für Lebens- und Sachversicherungen  
Versicherungsombudsmann e.V.  
(weitere Informationen unter: [www.versicherungsbudsmann.de](http://www.versicherungsbudsmann.de))  
Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

(weitere Informationen unter : [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de))

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn  
(weitere Informationen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) [Stichwort: Ombudsleute])

## **Mündliche Absprachen und Zusagen haben nur Gültigkeit, bei einer schriftlichen Bestätigung.**

Unterschriften (Makler und Kunde)

**IVK Versicherungskonzepte**  
Versicherungsmakler  
Alte Breite 22 - 34128 Kassel  
Tel.: 0561.13 22 3 - Fax: 0561.1 53 43  
[www.ivkfinanz.de](http://www.ivkfinanz.de) - Email: [info@ivkfinanz.de](mailto:info@ivkfinanz.de)

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten / Kunden

Unterschrift des Versicherungsvermittlers

Durch die EU Vermittlerrichtlinie sind Versicherungsvermittler seit dem 22.05.2007 verpflichtet, Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und eine möglichst bedarfsgerechte und lückenlose Beratung anzubieten. Das Beratungsprotokoll soll die Empfehlungen und Angebote des Vermittlers dokumentieren, sowie Gründe warum Sie eventuell, diesen nicht folgen möchten.

Als Versicherungsmakler können wir auf eine hinreichende Zahl von Angeboten zurückgreifen. Wir verwenden Vergleichsprogramme für Recherchen, besuchen Seminare und Veranstaltungen von Gesellschaften. Das zeichnet den Versicherungsmakler aus, dass er stets auf der Suche nach geeigneten Produkten für seine Mandanten ist!

Als Internetmakler können wir Ihnen eine persönliche Beratung, bei Ihnen zu Hause nicht anbieten. Andererseits erhalten Sie bei uns bedarfsgerechte, preiswerte Tarife ohne kostspieligen Außendienst.

**Da wir neuerdings verpflichtet sind, unsere Beratung zu dokumentieren, ist das umseitige Beratungsprotokoll bei jeder Antragstellung dem Antrag unterschrieben beizufügen.**

**Dieses Protokoll muss auf Verlangen der jeweiligen Versicherung zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Ohne dieses Protokoll kann Ihr Antrag bei der Versicherung nicht angenommen werden.**

Sie als unser Kunde bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass Sie über den Leistungsumfang des jeweiligen Tarifes und die Aufnahmebedingungen von uns informiert wurden und wir Ihnen alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Versicherung zur Verfügung gestellt haben. Damit bringen Sie zum Ausdruck, dass wir Sie beraten haben und alles verständlich dargestellt wurde.

Sie werden in Zukunft bei jedem neuen Versicherungsabschluss sehr detailliert über die versicherten Leistungen eines Tarifes informiert. Für Sie als Endverbraucher ist das ein großer Vorteil, denn so können Sie z.B. nur Leistungen versichern, die Sie auch wirklich brauchen.

Für uns bedeutet dies zwar einen bedeutenden Mehraufwand in der Beratung, allerdings können wir ab sofort Ihre persönliche Bedarfssituation besser analysieren und Ihnen noch besseren, bedarfsgerechten Versicherungsschutz anbieten.

Wir bieten Ihnen zu vielen Tarifen sogenannte „Allgefahrendeckung“. Dabei handelt es sich um einen weitreichenden, über die Leistungen hinausgehenden Versicherungsschutz, bei der auf die gewohnte Aufzählung von versicherten Gefahren verzichtet wird. D.h. alle Gefahren gelten als versichert, wenn sie nicht explizit vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

Fordern Sie doch am Besten gleich Ihr kostenloses Angebot an oder vergleichen Sie Ihren bestehenden Versicherungsschutz. Bei der IVK erhalten Sie Deckungskonzepte von A – wie Autoversicherung, bis Z – wie Ziegenhaftpflichtversicherung.

Selbstverständlich erhalten Sie von uns auch eine allumfassende Beratung zu den Themen und Produkten der privaten Altersversorgung, der privaten Krankenversicherung und zur Absicherung der finanziellen Folgen bei Verlust der Arbeitskraft (Berufsunfähigkeit).

Wenn Sie mehr Informationen zu den Grundsätzen der neuen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflicht für Versicherungsvermittler haben, geben Sie z.B. im Internet bei Google ein:

Eu Vermittlerrichtlinie

**IVK Versicherungskonzepte – Alte Breite 22 – 34128 Kassel – Tel.: 0561.13223 Fax: 0561.15343**

## Vertragsgrundlagen und Erläuterungen sowie Schlusserklärung und Einwilligungsklauseln nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

### » Allgemeines

- Es ist den Vermittlern verboten und ohne rechtliche Wirkung auf die Gesellschaft, selbstständig Deckungszusagen abzugeben.
- Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; es kann auch jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlung mit entsprechender Rabattierung vereinbart werden. Bei monatlicher Zahlungsweise ist Lastschrift erforderlich. Weitere Kosten und Gebühren werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler nicht berechtigt, von Ihnen noch irgendwelche besonderen Gebühren zu erheben.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf (längstens nach drei Jahren) um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Ist eine mehr als 3-jährige Dauer vereinbart, kann der Vertrag zum Ende des dritten oder darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag wird nach deutschem Recht abgeschlossen. Die folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, Klauseln und Risikobeschreibungen – jeweils in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Vertragserklärung gültigen Fassung – liegen dem Vertrag zugrunde. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### » Hunde-OP-Schutz

- Allgemeine Bedingungen der Uelzener für den Hunde-OP-Schutz (ABHO)

*Operationen infolge Unfall oder Krankheit werden mit 100% gem. der geltenden ABHO nach dem 1fachen oder – sofern beantragt – nach dem 2fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung vom 08.07.2008 erstattet. Die Kosten des letzten Untersuchungstages vor der Operation, der Nachbehandlung, der Unterbringungskosten und der verordneten Arzneimittel bis 10 Tage nach dem Operations-tag, während der Vertragslaufzeit, sind hierin ebenfalls eingeschlossen. Aufnahmealter: ab dem vollendeten 2. Lebensmonat. Werden Hunde nach ihrem 5. Geburtstag zur Versicherung angemeldet, entspricht die Erstattung statt 100% = 80%.*

**Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gem. Ziff. 15 der ABHO wird besonders hingewiesen.**

**Die Wartezeit beträgt 30 Tage (vgl. Ziff. 7.3 ABHO).**

### » Schlusserklärung

**Die Fragen in der Vertragserklärung habe ich vollständig und richtig beantwortet. Ich weiß, dass der Versicherungsschutz sonst gefährdet ist. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzei-**

**gepflicht den Versicherer je nach Verschulden berechtigen kann, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln (wie aufgeführt) sowie die Satzung der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit werden mir mit der Urkunde über den Vertragsabschluss zugestellt. Ich erkenne diese Bedingungen und Klauseln an, wenn ich den Erstbeitrag bezahle und innerhalb von zwei Wochen meinen Antrag bzw. meine Vertragserklärung nicht widerrufe.

### » Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

**Ich willige ein**, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Unterlagen der Vertragserklärung oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer übermittelt zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche sowie zur Abwicklung der Rückversicherung, ferner an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer, außerdem an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Vertragserklärungen.

**Ich willige ferner ein**, dass die Uelzener Versicherungen meine allgemeinen Daten der Vertragserklärung sowie Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheit dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar **willige ich ferner ein**, dass die Vermittler meine allgemeinen Daten der Vertragserklärung sowie Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Dienstleistungen nutzen dürfen. Diese Einwilligungen gelten nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit den weiteren, gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

**Ich willige ein**, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden zur Antragsabwicklung, in dem die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt und diese ebenso wie die Verweigerung der Einwilligung zur Nichtannahme des Antrages bzw. der Vertragserklärung führen können.

### Weitere Monatsbeiträge je Hund in EUR für ...

Vertragslaufzeit (LZ-Rabatt = Laufzeit-Rabatt)	10 Jahre (inkl. 20% LZ-Rabatt)	5 Jahre (inkl. 10% LZ-Rabatt)	1 Jahr (ohne LZ-Rabatt)
--	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------

Rettungshunde, Blindenhunde, Therapiehunde und Begleithunde			
ohne Selbstbeteiligung			
1facher GOT-Satz	8,12	9,13	10,14
2facher GOT-Satz	11,89	13,38	14,86
mit 150 EUR Selbstbeteiligung			
1facher GOT-Satz	6,89	7,76	8,62
2facher GOT-Satz	10,12	11,38	12,64

Inkl. 10% Mehrhunde-Rabatt bei gleichzeitiger Versicherung von zwei und mehr Hunden – private Haltung –			
ohne Selbstbeteiligung			
1facher GOT-Satz	8,12	9,13	10,14
2facher GOT-Satz	11,89	13,38	14,86
mit 150 EUR Selbstbeteiligung			
1facher GOT-Satz	6,89	7,76	8,62
2facher GOT-Satz	10,12	11,38	12,64

Inkl. 10% Mehrhunde-Rabatt bei gleichzeitiger Versicherung von zwei und mehr Hunden – Rettungshunde, Blindenhunde, Therapiehunde und Begleithunde –			
ohne Selbstbeteiligung			
1facher GOT-Satz	7,31	8,21	9,13
2facher GOT-Satz	10,70	12,04	13,38
mit 150 EUR Selbstbeteiligung			
1facher GOT-Satz	6,21	6,99	7,76
2facher GOT-Satz	9,10	10,23	11,38

Alle Beiträge inkl. gesetzl. Versicherungssteuer, z. Zt. 19%.



Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Vorstand: Dr. Theo Hölscher (Vorsitzender), Hans-Christian Heim

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Otto-Werner Marquardt

Registergericht: Amtsgericht Lüneburg, HR B 120469

Sitz der Gesellschaft: Uelzen  
Telefon 0581 8070-0, Fax 0581 8070-248

Besuchsanschrift:  
Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen

Postanschrift: Postfach 2163, 29511 Uelzen

Bankverbindungen:  
Sparkasse Uelzen-Lüchow-Dannenberg, Uelzen  
BLZ 258 501 10, Konto-Nr. 18 00 15 03  
IBAN: DE98 2585 0110 0018 0015 03  
SWIFT-BIC: NOLADE21UEL

Commerzbank Uelzen, Uelzen  
BLZ 258 400 48, Konto-Nr. 5690334 00  
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00  
SWIFT-BIC: COBADEFF249

www.uelzener.de • info@uelzener.de

# Allgemeine Bedingungen der Uelzener für den Hunde-OP-Schutz (ABHO 2010)

- 1 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- 2 Versicherte Gefahren und Kosten
- 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten
- 4 Anzeigepflicht
- 5 Gefahrerhöhung
- 6 Versicherungsort
- 7 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeit
- 8 Beitrag
- 9 Entschädigungsberechnung, Selbstbehalt
- 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 11 Besondere Verwirklichungsgründe
- 12 Zahlung der Entschädigung
- 13 Schriftliche Form
- 14 Inländische Gerichte/Beschwerden
- 15 Beitragsanpassung
- 16 Bedingungsanpassung
- 17 Schlussbestimmungen

## 1 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

- 1. Versichert sind die Hunde,
  - a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind,
  - b) die aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages wirksam zu der Versicherung angemeldet worden sind.
- 2. Versicherungsfähig sind, soweit nicht anders vereinbart, alle gesunden Tiere ab Beginn des 3. Lebensmonats.
- 3. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf seine Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand des zu versichernden Tieres beizubringen. Die Annahme des Antrages ist schriftlich zu erklären oder schriftlich zu bestätigen.
- 4. Die Anmeldung (Nr. 1 b) wird im Zeitpunkt ihres Zugangs wirksam, wenn der Versicherer sie nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang ablehnt. Nicht wirksam angemeldete Tiere sind nicht versichert.

## 2 Versicherte Gefahren und Kosten

Tritt bei einem versicherten Tier eine Veränderung des Gesundheitszustandes innerhalb der Vertragslaufzeit auf, die einen chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die durch tierärztliche Rechnung nachgewiesenen Kosten

a) folgender Operationen (\*):

### 1. ATMUNGSAPPARAT

- A 6 Operation am thorakalen Teil der Luftröhre und Lunge
- A 7 Trepanieren

### 2. AUGEN

- AU 2.1 Entfernung des Bulbus
- AU 2.3 Reposition des Bulbus
- AU 2.5 Glaukom
- AU 2.6 Keratektomie (Koneasequester)
- AU 2.7 Abrasio cornea (touchieren, Curettage)
- AU 2.8 Hornhautnaht
- AU 2.9 Verpflanzung des Ductus parotideus in den Conjunktivalsack
- AU 2.15 Tumorentfernung
- AU 2.18 Linsenextraktion
- AU 2.19 Linsenimplantation

### 3. BEWEGUNGSAPPARAT

- B 1.a Amputation Extremitäten
- B 1.c Amputation Schwanz
- B 1.e Amputation Zehe (keine Wolfskrallen)
- B 2.2 Frakturbehandlung operativ
- B 2.4 Implantat-Entfernung
- B 3.1 Arthroskopie
- B 3.2 Arthrotomie
- B 3.3 Epiphysiolyse

- B 3.4 Femurkopfresektion
- B 3.6 Luxation, operative Reposition (keine Patellaluxation)
- B 3.7 Meniskusoperation
- B 3.8 Osteochondrosis dissecans
- B 3.9 Isolierter Processus anconeus
- B 3.10 Fragmentierter Processus coronoideus
- B 3.12 Ruptur der cranialen, caudalen oder beider Kreuzbänder
- B 3.13 Ruptur der Seitenbänder
- B 5.7 Sehnnah
- B 5.8 Sehnnenspaltung (Splitting)

## 4. GESCHLECHTSAPPARAT/MILCHDRÜSE

- G 1.7 Prostataoperation
- G 1.9 Samenstrangfistel (Operation)
- G 2.1.2 Scheidentumor
- G 2.3 Fetotomie
- G 2.9 Ovarhysterektomie
- G 2.14 Kaiserschnitt
- G 3.2 Entfernen eines Mammatumors

## 5. HAUT

- H 1 Abzeißspaltung
- H 5 Tumor-OP (keine Epliden)
- H 7.c Wundnaht
- H 7.d Fisteloperation
- H 7.e Bauchwunden, perforierend

## 6. HARNAPPARAT

- Ha 2 Operation-Harnblasenvorfall
- Ha 3 Harnröhrenfistel
- Ha 5 Nephrektomie
- Ha 6 Nephrotomie
- Ha 10 Zystotomie

## 7. HERZ/KREISLAUF, GEFÄßE, THORAX

- He 5 Operationen am Oesophagus
- He 7 Traumatischer Pneumothorax
- He 9 Zwerchfellhernie/Zwerchfellriss, Brusthöhle

## 8. OHR; LUFTSACK

- O 3 Bullaosteotomie einseitig
- O 8 Othaematon
- O 10 Otitisoperation

## 9. VERDAUUNGSAPPARAT/HERNIEN/BAUCHORGANE/SCHILDDRÜSE

- V 1.1.1 Laparotomie, diagnostisch
- V 1.1.3 Caecumresektion
- V 1.1.5 Darmresektion
- V 1.1.6 Enterotomie
- V 1.1.10 Analbeutelstirpation
- V 1.1.11 Rektalschleimhautresektion
- V 1.1.12 Rektumdivertikel
- V 1.1.15 Magenresektion
- V 1.1.19 Torsionsoperation
- V 1.2.3 Operation am Oesophagus
- V 1.3.2 Zahnextraktion
- V 1.3.3 Füllung
- V 1.3.8 Wurzelbehandlung
- V 1.3.9 Wurzelresektion
- V 1.3.17 Frakturversorgung, Kiefer
- V 1.3.18 Kiefergelenkluxation, unblutige Reposition
- V 1.3.19 Kieferresektion
- V 1.3.20 Mandibulektomie
- V 1.3.21 Maxillektomie
- V 1.3.22 Kondylektomie
- V 1.3.24 Ranulaoperation

- V 1.3.26 Tonsillektomie
- V 1.3.27 Tumor-OP (keine Epuliden)
- V 1.3.28 Zahnfisteloperation (oronasale Fistel)
- V 2.2 Perinealhernie
- V 2.4 Zwerchfellhernie
- V 3.1 Gallenblasenoperation
- V 3.2 Leberlappenresektion
- V 3.3 Milzextirpation
- V 3.4 Partielle Pankreasresektion
- V 4.1 Strumaoperation

## 10. ZNS, WIRBELSÄULE, NERVENSYSTEM

- Z 2.1 Discopathie-Operation
- Z 2.2 Wirbelfrakturen
- b) des letzten Untersuchungstages vor der Operation, sofern eine Operation gemäß a) durchgeführt wurde.
- c) der Nachbehandlung inkl. Unterbringungs- und Aufwendungen nach einer Operation gem. a) bis maximal 10 Tage nach dem Tag der Operation. Es werden nur die Kosten a) bis c) erstattet, die innerhalb der Vertragslaufzeit anfallen. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Andere Gebührenordnungen (z. B. klinikeigene) können nicht berücksichtigt werden.

(\* ) = Die genannten Kennziffern entstammen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 30. Juni 2008.

### 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Aufwendungen für:

1. Wege, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes
2. Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter
3. Folgen von Mängeln und Krankheiten, die bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Wartezeit (Ziff. 7) auftreten.
4. Diagnose und Behandlung angeborener Fehlentwicklungen und deren Folgen (z. B. Hüftgelenkdysplasie, Kryptorchismus).
5. Kastration und Sterilisation (unabhängig von einer medizinischen Indikation)
6. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung eines versicherten Tieres.
7. Tierärztliche Konsultationen die keine Behandlung nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters.
8. Chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Tieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben.
9. Zuschläge für apparativen Aufwand, Zeitgebühren, Notdienst
10. Zahnersatz (Prothetik) und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien
11. Behandlungen die durch Kernenergie\*, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe erforderlich geworden sind.
12. In Ziffer 2 a) nicht aufgeführte Operationen.

\* ) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

### 4 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschuldung erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.  
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
  - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers  
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung  
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers  
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis  
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers  
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### 5 Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

2. Eine ohne seine vorherige Zustimmung vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt. Hat der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, kann er der fristlosen Kündigung widersprechen. In diesem Fall wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefährerhöhung Kenntnis erlangt.

Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor Gefährerhöhung bestand.

3. Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, wenn
  - a) er die Gefährerhöhung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat und der Versicherungsfall nach Gefährerhöhung eintritt,
  - b) er eine nachträglich als Gefährerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigt und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
  - c) er eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Gefährerhöhung nicht unverzüglich angezeigt hat und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
4. Der Versicherer kann den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
  - a) der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung zur Gefährerhöhung unverschuldet nicht eingeholt hat,
  - b) dem Versicherer die Gefährerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war,
  - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder
  - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
5. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.  
Im Fall der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.
6. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn
  - a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
  - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefährerhöhung nicht berührt werden soll, oder
7. Als Gefährerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert.

## 6 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Europa im geographischen Sinne bis zu 6 Monaten besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

## 7 Dauer der Versicherung, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit

1. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.
2. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Tierart vorübergehend nicht mehr hält.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Wartezeit. Diese beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. In den Fällen des Ziff. 1 Nr. 1 b) beginnt sie mit Zugang der Anmeldung. Die Wartezeit beträgt 30 Tage. Eine Erweiterung des Haftungsumfanges wird ebenfalls erst nach Ablauf der Wartezeit wirksam.
4. Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier. Der Versicherer hat die auf das betroffene Tier entfallende Prämie zeitaufteilend zurückzuzahlen.
5. Scheidet ein Tier durch Veräußerung aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers für dauernd aus, so endet für dieses Tier das Versicherungsverhältnis.
6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

## 8 Beitrag

### A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines, der Zahlungsaufforderung und aller sonstigen Vertragsunterlagen, sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Fristen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Verzug  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) Kein Versicherungsschutz  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) Kündigung  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.  
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht

etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes berechnet. Bei Rücktritt wegen Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie werden 20% des Beitrags der ersten Versicherungsperiode berechnet.

#### G. Verzugskosten bei verspäteter Zahlung

Für Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunden oder Nachforschungen der Anschrift betragen die Kosten 6,50 Euro. Für Rückläufer im Lastschriftverfahren werden die Gebühren der bezogenen Bank berechnet, für jede Mahnung betragen die Kosten 2,00 Euro zzgl. Porto. Dem Versicherungsnehmer ist jedoch jederzeit und uneingeschränkt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

#### 9 Entschädigungsberechnung, Selbstbehalt

Der Versicherer ersetzt die Behandlungskosten entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 30. Juni 2008 bis zum vereinbarten Gebührensatz.

#### 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
2. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes unverzüglich nachzuweisen, aus der folgendes ersichtlich ist:
  - a) das Datum der erbrachten Leistung
  - b) der Namen und die genaue Beschreibung des Tieres
  - c) die Diagnose
  - d) die berechnete Leistung unter Angabe der in der Gebührenordnung dafür vorgesehenen Kennziffer (entfällt bei Rechnungsvorlage aus dem europäischen Ausland)
  - e) der Rechnungsbetrag.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Nr. 1 bis 3 genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer gem. § 28 VVG leistungsfrei sein.
5. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gem. Nr. 4, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

#### 11 Besondere Verwirkungsgründe

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
  - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
  - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles  
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.  
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Nr.2 Satzes 1 als bewiesen.

#### 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung jeweils der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruches auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitpunkt, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
  - b) gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten, aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
5. Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.

#### 13 Schriftliche Form

Anzeigen, Erklärungen und Deckungszusagen bedürfen der Schriftform.

#### 14 Inländische Gerichte/Beschwerden

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 22 und 29 ZPO und § 48 VVG.
2. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:
  1. den Vorstand der Uelzener Allgemeine Versicherungsgesellschaft a. G., Postfach 2163, 29511 Uelzen
  2. den Versicherungsombudsmann Postfach 080632, 10006 Berlin
  3. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1308, 53003 Bonn

#### 15 Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Prämiensatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

#### 16 Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt,
  - bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
  - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
  - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
  - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
2. Die nach Absatz 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.
3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungs-text gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 2 ist zu beachten.

#### 17 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.